Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 75.

(Nr. 12717.) Gesetz über die Ausfertigung der Staatsschuldurkunden. Vom 5. Dezember 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Artikel 17 § 1 Abs. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) wird dahin geändert, daß für die vom Staate ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Hauptverwaltung der Staatsschulden die Form der Ausfertigung zu bestimmen und im Staatsanzeiger bekanntzumachen hat.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. Dezember 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12718.) Dritte Verordnung über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 19. November 1923.

Auf Grund des § 5 der Fünften Verordnung über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 2. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 928) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 16. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 15) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 369) wird, wie folgt, ergänzt:

5. Renten, die auf Grund der Gesetze vom 30. Juni 1900 oder 26. Juni 1922 oder der Verordnungen vom 22. September 1922, 16. Dezember 1922, 15. Juni 1923, 29. Juni 1923

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Dezember 1923.

oder 2. Oktober 1923 aus Anlaß von Unfällen gewährt werden, die sich vor dem 1. September 1923 ereignet haben, vom 1. September 1923 an nach Maßgabe des § 1 Abs. 2, § 2 und § 3 der Verordnung vom 2. Oktober 1923 festzusetzen.

§ 2.

Sowohl die gemäß § 1 dieser Verordnung wie auch die gemäß der Reichsverordnung vom 2. Oktober 1923 seit dem 1. September 1923 festgesetzten Renten verändern sich halbmonatlich entsprechend der Reichsrichtzahl nach den im § 2 der Reichsverordnung vom 2. Oktober 1923 bestimmten Grundsätzen.

Berlin, den 19. November 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12719.) Verordnung über den Namen der Mitglieder der vormals landesherrlichen Familie. Vom 27. November 1923.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 367) wird folgendes bestimmt:

Den Mitgliedern der vormals landesherrlichen Familie steht der Name „Prinz von Preußen" zu. Demgemäß kommt bei den Eintragungen in öffentliche Bücher und Register, bei der Unterschrift von Urkunden sowie für die Anschriften nur dieser Name in Betracht. Bezeichnungen wie „Deutscher Kaiser und König von Preußen", „Kaiser und König", „Kaiserin", „Kronprinz (Kronprinzessin) des Deutschen Reichs und von Preußen" oder einfach „Kronprinz (Kronprinzessin)" dürfen nicht mehr gebraucht werden.

Der Vorname hat dem bezeichneten Namen voranzugehen (z. B. Wilhelm Prinz von Preußen, nicht Prinz Wilhelm von Preußen).

Zu den durch § 1 II Nr. 3 des Adelsgesetzes beseitigten Prädikaten gehören auch die Prädikate „Majestät" sowie „Kaiserliche und Königliche Hoheit".

Berlin, den 27. November 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff. Severing. v. Richter. Wendorff. Siering. Boelitz. Hirtsiefer.

(Nr. 12720.) Verordnung über die Zuständigkeit des Pachteinigungsamts in Lehe für Jagdpacht- und Fischereipachtverträge in den Bezirken der Amtsgerichte Dorum, Geestemünde, Hagen (Bz. Bremen) und Lehe. Vom 23. November 1923.

Auf Grund der durch Artikel V der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge vom 23. November 1922 (Gesetzsamml. S. 440) der Landesjustizverwaltung erteilten Ermächtigung wird bestimmt:

I. Für Jagdpacht- und Fischereipachtsachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Dorum, Geestemünde, Hagen (Bz. Bremen) und Lehe ist neben dem im § 13 der Preußischen Pachtschutzordnung bezeichneten örtlichen Pachteinigungsamte nicht das Pachteinigungsamt in Verden a. Aller, sondern das Pachteinigungsamt in Lehe zuständig.

II. Die Ernennung der besonderen Beisitzer für das Pachteinigungsamt in Lehe (Artikel III und IV der Verordnung vom 23. November 1922) hat unverzüglich zu erfolgen. Im übrigen tritt die Verordnung einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

III. Die aus den Bezirken der Amtsgerichte Dorum, Geestemünde, Hagen (Bz. Bremen) und Lehe bei dem Pachteinigungsamte in Verden bereits anhängig gewordenen Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Pachteinigungsamt in Lehe über.

Berlin, den 23. November 1923.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

(Nr. 12721.) Bekanntmachung über den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 28. November 1923.

Vom 1. Januar 1924 ab wird an Stelle des bisherigen vierteljährlichen Bezugs der Preußischen Gesetzsammlung der monatliche Bezug eingeführt. Für den Monat Januar 1924 beträgt der Bezugspreis 0,35 Goldmark. Nacherhebungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 28. November 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. August 1923 über die Genehmigung des vierzehnten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1912) durch die Amtsblätter

der Regierung in Königsberg	Nr. 38	S. 319,	ausgegeben am 22. September	1923,
» » » Gumbinnen	» 38	» 299,	» » 22. »	1923,
» » » Allenstein	» 38	» 186,	» » 22. »	1923, und
» » » Marienwerder	» 38	» 207,	» » 22. »	1923;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. September 1923 über die Genehmigung des sechzehnten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1912) durch die Amtsblätter

der Regierung in Königsberg	Nr. 42	S. 360,	ausgegeben am 20. Oktober	1923,
» » » Gumbinnen	» 43	» 332,	» » 27. »	1923,
» » » Allenstein	» 42	» 210,	» » 20. »	1923, und
» » » Marienwerder	» 42	» 229,	» » 20. »	1923;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Oktober 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Schulverband Besse im Landkreise Fritzlar für die Anlage eines Turn- und Spielplatzes durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 44 S. 326, ausgegeben am 3. November 1923;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Oktober 1923 über die Genehmigung der von der außerordentlichen Generalversammlung des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein am 7. August 1923 beschlossenen Satzungsänderung durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 45 S. 451, ausgegeben am 3. November 1923;

5. Der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Oktober 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Buderus'schen Eisenwerke in Wetzlar für die Lagerung der in ihrem Betriebe aufkommenden Schuttmassen durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 45 S. 238, ausgegeben am 17. November 1923;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Oktober 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Stallupönen für den Ausbau der Feldbahn von Pillupönen nach Wystyten durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 45 S. 348, ausgegeben am 10. November 1923;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Oktober 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die »Eintracht«, Braunkohlenwerke und Brikettfabriken, Aktiengesellschaft in Neu Welzow N.-L., für den Weiterbetrieb des Tagebaues der Grube Clara-Welzow durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 45 S. 277, ausgegeben am 10. November 1923;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Oktober 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Gesamtschulverband Langen-Eichstädt für den Schulneubau in Ober Eichstädt durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 46 S. 313, ausgegeben am 17. November 1923;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Oktober 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Schlesische Ziegelei-Gesellschaft m. b. H. in Keula, Kreis Rothenburg (Lausitz), für die Erweiterung des Kohlenabbaues ihrer Braunkohlengrube Theresia bei Keula durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 45 S. 382, ausgegeben am 10. November 1923;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Oktober 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Döbern N.-L. im Kreise Sorau für die Erweiterung des Rathauses durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 47 S. 286, ausgegeben am 24. November 1923;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. November 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Marburg (Lahn) für die Erweiterung des Friedhofs an der Ockershäuser Allee durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 46 S. 340, ausgegeben am 17. November 1923;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. November 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Emden für den Bau einer 20 000-Volt-Leitung von Georgsheil nach Wirdum durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 46 S. 310, ausgegeben am 17. November 1923.

Berichtigung.

Auf S. 534 Zeile 11 von unten ist das Wort „wertbeständig" zu streichen.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.